



R+V Allgemeine Versicherung AG
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden
www.ruv.de

Schadenanzeige zur Maschinenversicherung

Bitte schicken Sie die von Ihnen ausgefüllte und unterschriebene Schadenanzeige an die oben genannte Adresse oder per E-Mail an: TV-Schaden@ruv.de.

1 Allgemeine Daten

Versicherungsnehmer
(Name, Firma)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Telefax

Email-Adresse

Schadennummer

- 82 -

Versicherungsschein Nr.

Bankverbindung

Kontoinhaber

(falls abweichend vom Versicherungsnehmer)

IBAN

BIC

2 Schadenangaben

Schadendatum:

Uhrzeit:

Schadenort:

Bitte schildern Sie den

Schadenhergang:

(Bitte bewahren Sie die beschädigten Teile bis zur Regulierung des Schadens witterungsgeschützt auf.)

Pos.-Nr. des Vertrages

Bezeichnung der Maschine

Fabrik Nr./ Herstellerkennzeichen

Erstinbetriebnahme / Baujahr

Inbetriebnahme bei

Versicherungsnehmer

Betriebsstunden

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger. Vorstand: Dr. Edgar Martin, Vorsitzender;
Jens Hasselbächer, Tillmann Lukosch, Julia Merkel, Marc René Michallet.
Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334



Genossenschaftliche FinanzGruppe
Volksbanken Raiffeisenbanken



Schadenanzeige zur Maschinenversicherung

Wann wurde die letzte Wartung
oder Überholung durchgeführt?

(Bitte schicken Sie uns schriftliche Nachweise bzw. Rechnungsbelege.)

Besteht ein Wartungsvertrag? ja nein
Ist die Garantie abgelaufen? ja nein

3 Schaden zur Maschinenversicherung

Welche Wiederherstellungs-
maßnahmen sind geplant?

(Bitte schicken Sie uns Kostenvoranschläge für Reparatur oder Austausch.)

In welcher Höhe werden
Gutschriften für Austauscherteile
gewährt? EUR

Werden bei der Reparatur
Veränderungen oder
Verbesserungen
vorgenommen? ja nein

Welcher Art?

Vorschäden am Objekt sowie
der beschädigten Teile? ja nein

(Schicken Sie uns bitte Unterlagen darüber.)

Bei Spindelschäden:

Spindelbetriebsstunden

Nenn Drehzahl

4 Schadenverursacher

Name, Vorname (Firma)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Bestehen Regressmöglichkeiten? ja nein

5 Diebstahl-, Vandalismus- und Brandschäden

Wann wurde der Schaden
polizeilich gemeldet?

Bei welchem Polizeirevier?

Tagebuchnummer, Aktenzeichen?





Schadenanzeige zur Maschinenversicherung

6 Eigentümer

Ist das Objekt sicherungsübereignet? ja nein

Firma/Bank/Leasinggesellschaft

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

7 Versicherungen

Besteht für den Schaden eine anderweitige Versicherung? ja nein

Falls ja, bei der Versicherungsgesellschaft:

Policen-Nummer:

Art der Versicherung:

8 Mehrwertsteuer

Sind Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt? ja nein

9 Besichtigung

Wo können die beschädigten Teile oder Objekte besichtigt werden?

Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Ansprechpartner

E-Mail

Telefon

Telefax

10 Unterschrift

Den Hinweis nach § 28 Absatz 4 VVG über die Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall habe ich ausgehändigt bekommen und zur Kenntnis genommen.

Ort

Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers





R+V Allgemeine Versicherung AG
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden
www.ruv.de

Schadenanzeige zur Maschinenversicherung

Hinweis nach § 28 Absatz 4 VVG über die Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, brauchen wir Ihre Mithilfe.

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Wir können ebenfalls im Rahmen des Zumutbaren verlangen, dass Sie uns Belege zur Verfügung stellen.

Leistungsfreiheit

Verstoßen Sie vorsätzlich gegen Ihre Obliegenheiten zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen eine oder mehrere dieser Obliegenheiten, können wir unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

